

Messe- und Ausstellungsbedingungen

Anmeldung

Der Aussteller reicht sein Anmeldeformular bis zum veröffentlichten Anmeldeschluss auf der Internetseite der ubS bzw. INKONTAKT (www.inkontakt-schwedt.de) beim Veranstalter ein. Der Aussteller ist an seine Anmeldung gebunden. Mit Abgabe des Formulars erkennt er die Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen verbindlich an.

Pro Hauptaussteller wird eine Organisations- und Service-Pauschale in Höhe von 15,00€ erhoben. Diese enthält u. a. Verwaltungskosten, Zeichnungskosten, Reinigung des Ausstellungsgeländes, Müllentsorgung etc. Die Servicepauschale beinhaltet ebenfalls den Eintrag der Aussteller-URL auf dieser Webseite, der aus dem Firmennamen und einem direkten Link zur Aussteller-Interseite besteht.

Die Preise für die Ausstellungsfläche beziehen sich ausschließlich auf die Standfläche ohne Standaufbau. Die angegebenen Preise sind Nettopreise. Die genauen Auf- und Abbauezeiten werden zusammen mit organisatorischen Hinweisen im Vorfeld der Messe jedem Aussteller bekannt gegeben.

Zulassung

Mit der Anmeldebestätigung wird dem Aussteller Größe und Art des Standes schriftlich mitgeteilt. Falls es technische und organisatorische Gründe erfordern, ist der Veranstalter berechtigt, abweichend von der Standzuteilung Größe, Art und Lage des Standes zu ändern. In zwingenden Fällen kann der Veranstalter dem Aussteller eine andere Standfläche zuteilen.

Geringfügige räumliche Verschiebungen bleiben hiervon unberührt. Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen den Kreis der Aussteller einschränken, wenn beispielsweise kein ausreichender Platz zur Verfügung steht.

Verkauf von Lebensmitteln

Wir weisen vorsorglich auf die Einhaltung geltender Vorschriften wie Lebensmittel- Informationsverordnung (LMIV), LFGB – Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetz und IfSG – Infektionsschutzgesetz und LMHV Lebensmittelhygieneverordnung hin. Die Umsetzung wird von einem Mitarbeiter der Lebensmittelüberwachung kontrolliert. Der Aussteller haftet für Schäden, die durch die Nichteinhaltung entstanden sind.

Der anfallende Müll muss ohne Aufforderung und direkt im Anschluss an die Veranstaltung bzw. am selben Einsatztag entsorgt werden. Speisereste dürfen nicht auf dem Gelände der INKONTAKT gelagert werden. Behälter etc. zur Entsorgung sind selbst und auf eigene Kosten vom Caterer mitzubringen.

Vorzeitiger Abbau des Ausstellungsstandes

Beginnt der Aussteller vor dem Ende der Veranstaltung mit dem Abbau seines Ausstellungsstandes entgegen den Weisungen des Veranstalters, wird ein Bußgeld in Höhe von 100,00 € verhängt.

Rücktritt und Verzicht

Bei Rücktritt des Ausstellers bis spätestens sechs Wochen vor Messebeginn sind 30 Prozent der Gesamtmiete an den Veranstalter zu zahlen. Bei Rücktritt nach diesem Termin ist die volle Höhe des vereinbarten Mietpreises zu entrichten. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen.

MitAussteller

Der Aussteller ist zur Untervermietung und zur Überlassung an Dritte ohne Genehmigung der Messeleitung bzw. ohne bestätigten Anmeldeantrag nicht berechtigt. Bei Verstoß gegen die Genehmigungspflicht hat der Aussteller 50 Prozent der Gesamtmiete zusätzlich an den Veranstalter zu zahlen. Der Veranstalter ist berechtigt, bei nicht genehmigter Untervermietung oder Überlassung an Dritte die sofortige Räumung des Ausstellungsstandes zu verlangen.

Bewachung

Die allgemeine Bewachung (Ordnung und Sauberkeit, Brandschutz und Schutz vor Vandalismus) der Ausstellungsflächen und des Messegeländes übernimmt der Veranstalter. Für die Bewachung des Standes und der Exponate, einschließlich während der Auf- und Abbauezeiten, ist der Aussteller selbst verantwortlich.

Technische Leistungen

Installationen von Versorgungs- und Entsorgungsanschlüssen dürfen nur über den Veranstalter bestellt werden. Für die Verteilung zum Stand ist der Aussteller verantwortlich. Entfernung Anschluss zum Stand: im Innenbereich ca. 5m, im Außenbereich bis 30m.

Innerhalb des Standes können Installationen in eigener Regie von firmeneigenen Elektrikern oder von zugelassenen Fachfirmen entsprechend den Vorschriften des VDE ausgeführt werden.

Der Veranstalter behält sich vor, Kontrollen der Installationen vorzunehmen, ist dazu aber nicht verpflichtet. Im Schadensfall haftet der Aussteller für verursachte Schäden. Anschlüsse, Maschinen und Geräte, die nicht zugelassen sind oder den einschlägigen Bestimmungen nicht entsprechen oder deren Verbrauch höher ist als angemeldet, können auf Kosten des Ausstellers entfernt werden. Beim Aufstellen technischer Geräte sind Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten. Der Aussteller haftet für Personen oder Sachschäden, die durch ausgestellte Maschinen und Geräte entstehen.

Datenschutz

Nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzes weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der Geschäftsbedingungen personenbezogene Daten gespeichert werden.

Haftpflicht

Der Aussteller ist selbst für alle Schäden, die Dritte auf seinem Stand oder aus dessen Tätigkeit erleiden, haftpflichtig. Dem Aussteller wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung für seine Messeteilnahme dringend empfohlen.

Haftung

Der Veranstalter haftet nicht für Messegüter und Standeinrichtungen sowie für Schäden und Diebstahl. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch seine Teilnahme an der Messe entstehen. Alle Schäden müssen dem Veranstalter und der Versicherungsgesellschaft sowie ggf. der Polizei unverzüglich angezeigt werden. Den Ausstellern und sonstigen zur Absicherung der Veranstaltung vertraglich gebundenen Unternehmen wird eine ordnungsgemäße und unbeschädigte Fläche übergeben. Die Aussteller und sonstige vertraglich gebundene Unternehmen sind für die Einhaltung der Arbeitsstättenverordnung sowie für die Beseitigung von etwaigen entstandenen Schäden selbst verantwortlich und haften persönlich gegenüber dem Veranstalter. Der Veranstalter ist ausdrücklich berechtigt, die durch Aussteller verursachten Schäden per Auftrag an Dritte beseitigen zu lassen und die Kosten hierfür dem Aussteller in Rechnung zu stellen. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden oder das Abhandenkommen von Eigentum der Aussteller. Bootseigner haften persönlich für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen beim Betreten oder Nutzen ihrer Boote durch Besucher.

Gesamtschuldnerische Haftung

Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner.

Werbung

Werbung jeder Art ist nur innerhalb des Standes gestattet. Werbung außerhalb des Standes ist kostenpflichtig und bedarf der Genehmigung des Veranstalters. Werbung für Fremdaussteller sowie Werbung, die gegen die gesetzlichen Vorschriften verstößt, ist unzulässig. Das Betreiben von Lautsprecher- und Musikanlagen bedarf der Genehmigung durch den Veranstalter. Der Veranstalter ist berechtigt, akustische Vorführungen, die den ordnungsgemäßen Messebetrieb beeinträchtigen, einzuschränken oder gänzlich zu untersagen.

Höhere Gewalt

Ist der Veranstalter infolge höherer Gewalt oder aus anderen nicht zu verantwortenden Gründen genötigt, einen oder mehrere Ausstellungsbereiche vorübergehend oder auch für längere Zeit zu räumen bzw. die Messe zu verlängern, zu verkürzen, zu verschieben oder abzusagen, so erwachsen dem Aussteller daraus keine Rücktritts- oder Kündigungsrechte oder Schadenersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter.

Zahlungsbedingungen

Die Mietpreise für die Ausstellungsflächen sind der Anmeldung zu entnehmen. Nach der Übersendung der Anmeldebestätigung durch den Veranstalter erhält der Aussteller seine Rechnung.

Ist der Mieter in Zahlungsverzug, ist der Veranstalter berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozent über dem von der Deutschen Bundesbank festgelegten Diskontsatz zu berechnen. Kommt der Aussteller trotz Mahnung seiner Zahlungspflicht nicht oder nur zum Teil nach, ist der Veranstalter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Für diesen Fall zahlt der Aussteller einen Entschädigungsbetrag wie unter Punkt "Rücktritt und Verzicht" angegeben.

Reinigung

Der Veranstalter sorgt für die Reinigung der Gänge in seinen eigenen Ausstellungsräumen und auf dem Messegelände. Die Reinigung des Standes obliegt dem Aussteller und muss täglich im Rahmen der Öffnungszeiten für Aussteller erfolgen. Eine tägliche Standreinigung kann beim Veranstalter kostenpflichtig bestellt werden. Jeder Aussteller hat unnötigen Abfall zu vermeiden und für die Mülltrennung zu sorgen. Bei Verstößen werden zusätzliche Gebühren nach dem Verursacherprinzip erhoben.

Bild- und Tonaufnahmen

Während der Messe werden Fotografien, Zeichnungen sowie Film- und Videoaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen sowie den Ausstellungsobjekten angefertigt und für Werbung oder Presseveröffentlichungen verwendet. Gegen die Nutzung kann Einspruch erhoben werden.

Allgemeine Bestimmungen

Der Aussteller akzeptiert die elektronische Rechnungslegung über seinen im Antrag genannten Email-Account. Der Veranstalter übt im gesamten Messe- und Ausstellungsbereich das Hausrecht aus. Es gilt die Allgemeine Miet- und Benutzungsordnung der Uckermärkischen Bühnen Schwedt. Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter, die nicht 14 Tage nach Messeende schriftlich angezeigt werden, sind verwirkt. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist die Stadt Schwedt/Oder. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Schlussklausel

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.